

**Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Baurücklage  
gem. § 17 der Finanzsatzung  
02.11.2009**

- 1) Die Baurücklage gem. § 17 der Finanzsatzung dient
  - a. unabweisbar notwendigen Bauvorhaben, die die Finanzkraft des Antragsstellers übersteigen
  - b. oder als Notfallrücklage für Bauvorhaben mit einem akutem Handlungsbedarf.
- 2) Anträge zur Gewährung von Zuschüssen aus der Baurücklage sind im Falle von Pkt. 1a.) dem Finanzausschuss grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzulegen.
- 3) Antragsberechtigt sind der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden. Anträge aus dem Friedhofsbereich, mit Ausnahme der Kapellen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- 4) Der Antrag muss einen Finanzierungsplan beinhalten, aus dem hervorgeht, dass interne Finanzierungsmöglichkeiten über Rücklagen und externe Bezuschussungen bzw. Finanzierungen ausgeschöpft wurden.
- 5) Das Vermögen der beantragenden Körperschaft bleibt wie folgt unberücksichtigt:
  - ein Freibetrag der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 20% der jährlichen Finanzaufwendungen gem. § 9 der Finanzsatzung
  - ein Freibetrag der Bauunterhaltungsrücklage in Höhe von 1% des Jahresneubauwertes
  - vom Finanzausschuss des Kirchenkreises als zweckgebunden angesehene Rücklagen
- 6) Beinhalten die Baumaßnahmen Schönheitsreparaturen nach den Pastoratsvorschriften sind diese aus den entsprechenden Rücklagen zu finanzieren.
- 7) Die Haushaltsführung der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung ist zu berücksichtigen.
- 8) Antragsvoraussetzung ist,
  - a. dass eine regelmäßige Instandsetzung und Baubegehungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG unter Beteiligung der Architektinnen / Architekten des KVZ stattgefunden haben und
  - b. die Kostenermittlung der beantragten Baumaßnahme durch die Architektinnen / Architekten des KVZ geprüft wurde.
- 9) Über die beantragten Baumaßnahmen wird von den Architektinnen / Architekten des KVZ ein Vorschlag für eine Prioritätenliste erstellt, die jährlich durch KKV Beschluss fortgeschrieben wird. Die Vergabe der Mittel aus der Baurücklage erfolgt nach der Prioritätenliste.